

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königl. Landgerichts I in Berlin vom 26. Februar und 1. Juni 1912 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „Jean qui rit“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni beschlossen,

1. daß die nachstehend ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung am 1. August 1912 in Wirksamkeit treten,
2. daß vom gleichen Zeitpunkt ab der in Ziffer 2 der vom Bundesrate mit Beschluß vom 22. Februar 1912 — Zentralbl. S. 234 — genehmigten Änderungen des Zolltarifs festgesetzte Tarazuschlag nicht erhoben wird für Apfelsinen, die aus dem Ursprungslande nach Deutschland unmittelbar und ohne Umladung mittels der Eisenbahn verfrachtet werden.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

Änderungen und Ergänzungen

des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. Im Stichwort „Beeren“ ist hinter Ziffer 1 b 1 folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch die Anmerkung zu Wacholderbeeren.“
2. In dem Stichwort „Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten“ ist die Ziffer 1, wie folgt, zu fassen:
„1. aus Steinen aller Art:
a) Bildwerke s. diese.
b) andere Bildhauer- usw. Arbeiten s. die Anmerkung zu Luxusgegenstände.“

3. Das Stichwort „Bildwerke“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

a) Die Ziffer 1 erhält nachstehende Fassung:

„1. Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art:

a) Kunstgegenstände einschließlich der punktierten (noch einer weiteren künstlerischen Bearbeitung bedürftigen)

690 frei

Anmerkung zu 1a. Als Kunstgegenstände der vorstehenden Ziffer 1a sind vertragsmäßig alle Statuen aus Marmor oder anderen Steinen ohne Rücksicht auf ihre künstlerische und technische Ausführung, ihre Bestimmung und Größe anzusehen. Als Statuen kommen Darstellungen des ganzen menschlichen oder tierischen Körpers, auch symbolische und stilisierte, sowie Büsten in Betracht.

b) andere als Kunstgegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .

692 24

Anmerkung zu 1. Erscheint es zweifelhaft, ob Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeiten aus Steinen Kunstgegenstände sind, so sind sie nur dann zollfrei zu belassen, wenn ihr Eigengewicht ohne Sockel mehr als 5 kg beträgt. S. dagegen die vorstehende Anmerkung zu 1a.“

b) Der Ziffer 2 ist am Schluß folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung zu 2. Als zollfreie Reliefs der vorstehenden Ziffer 2a kommen nur solche reliefartigen Kunstgegenstände in Betracht, die Menschen oder Tiere darstellen.“

c) Die Anmerkungen 1 und 2 zu Ziffer 1 und 2 sind zu streichen; dafür ist als Anmerkung zu 1 und 2 aufzunehmen:

„Anmerkung zu 1 und 2. Die zu Kunstgegenständen gehörigen, mit diesen ein künstlerisches Ganzes bildenden Sockel (Postamente) sind mit den Kunstgegenständen zollfrei zu belassen, wenn sie mit diesen in einer Sendung zusammen eingehen. Sockel aus Steinen sind bei dem Vorliegen dieser Voraussetzungen auch dann zollfrei zu lassen, wenn sie keinen eigenen Kunstwert haben und für sich allein betrachtet als Steinmetzarbeiten anzusehen sind. Unter Sockel in diesem Sinne ist nur der dem Kunstgegenstand als unmittelbare Unterlage dienende Steinkörper zu verstehen. Umbauten, Treppenanlagen, Bodenanlagen, für Brunnen auch Brunnenbecken und dergleichen sind nach ihrer eigenen Beschaffenheit zu verzollen.“

4. Das Stichwort „Luxusgegenstände“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

a) Der Ziffer 5 ist folgender Hinweis anzufügen:

„S. dagegen die Anmerkung zu 1a bei Bildwerke.“

b) In der Anmerkung sind in Zeile 2 die Worte „ohne Kunstwert“ zu streichen; ferner ist in derselben Zeile hinter „Steinen,“ einzuschalten „soweit sie nicht nach Nr. 690 zollfrei zu belassen (s. Bildwerke) oder in dem folgenden Absatz ausgenommen sind, ferner“ .

c) Derselben Anmerkung ist folgender zweite Absatz hinzuzufügen:

„Als Luxusgegenstände im Sinne der Nr. 692 werden vertragsmäßig nicht betrachtet:

1. Die folgenden Gegenstände aus Marmor oder Alabaster im Gewichte von mehr als 5 kg, vorausgesetzt, daß an ihnen Menschen- oder Tierfiguren nicht angebracht sind und daß über ihre Bestimmung kein Zweifel besteht:

a) Verzierte Tür- und Fensterteile, Säulen, Pfeiler, Basen und Kapitelle, Kranzgesimse, Arkadengesimse, Konsolen (Tragsteine), Balustraden und ihre einzelnen Teile, wenn diese Gegenstände dazu bestimmt sind, mit einem Gebäude in feste Verbindung gebracht zu werden;

b) Grabdenkmäler, Grabsteine, Kreuze, Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Weihwasserbecken und ihre einzelnen Teile, auch mit einem Menschen- oder Engelskopf oder einzelnen kleinen Figuren verziert, unter der Voraussetzung, daß sie ausschließlich für Zwecke des Kults und der Pietät bestimmt sind.

2. Alle anderen Gegenstände aus Marmor oder Alabaster im Gewichte von mehr als 5 kg, einschließlich der vorstehend in 1a nicht aufgeführten Säulen, deren Oberfläche glatt oder nur gedreht, profiliert, kanneliert, auch mit architektonischen Verzierungen wie mit Mäanderband, Ringverzierung (Rosettenband), Taustab, Perlstab, Sternverzierung, Spindelstab, Borte, Beule, Tropfen, Eierstab, Rautenstab (Rautenfries), Kugelstab oder mit anderen architektonischen Verzierungen in wellenförmigen Linien (zum Beispiel mit Wellenband) versehen, oder auch mit Rosetten, geometrischen Figuren, Muscheln, Blumen und Blättern verziert ist, sofern diese Verzierungen in regelmäßiger Wiederkehr erscheinen (mit Ausschluß von Zweigen, Girlanden, Buketten und dergleichen).

Bei Säulen können auch andere Verzierungen der Oberfläche, ausgenommen Darstellungen von Menschen- oder Tierfiguren, außer Betracht gelassen werden, sofern diese Verzierungen einen Streifen bedecken, dessen Höhe den siebenten Teil der Gesamthöhe der Säule nicht überschreitet.

5. Im Stichwort „Obst“ erhält der letzte Satz der Anmerkung zu 3a folgende Fassung:
„Ferner ist bei Weiden- und Holzspankörben von 12 bis 50 kg Rohgewicht und bei Holzfässern mit Holzreifen und festem Deckelverschluß die Einlegung eines Bausches aus Stroh, Holzwolle, Papierspänen oder ähnlichen Stoffen unmittelbar unter den Deckel oder Verschluß, wie sie zum Schutze der obersten Obtschicht vor Beschädigung handelsüblich ist, nicht als innere Verpackung anzusehen.“
In demselben Stichwort ist hinter Ziffer 3a 6 folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch die Anmerkung zu Wacholderbeeren.“
6. In dem Stichwort „Steine“ ist in der Anmerkung zu 1b in Zeile 1 hinter „Kalkstein“ einzuschalten „und Marmor“.
7. Dem Stichwort „Wacholderbeeren“ ist folgende Anmerkung anzufügen:
Anmerkung: Wacholderbeeren, die bis zum 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres eingeführt werden, sind als frische zu behandeln, sofern gegen ihre Herkunft von der letzten Ernte keine Zweifel obwalten.“

II. Anleitung für die Zollabfertigung.

In Teil III 103a (vgl. zweiten Nachtrag S. 24) ist in dem Schlußsatz des § 2 (vgl. fünften Nachtrag Ifd. Nr. 55) statt „1 v. S. schwefliger Säure“ zu setzen „2 v. S. schwefliger Säure“.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 20. Juni 1912 nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen:

1. Die Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 9 ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
 - a) in Ziffer 1 Zeile 2 sind die Worte zu streichen „sowie dem Chef der Bulgarischen diplomatischen Agentur in Berlin“;
 - b) der dritte Absatz der Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Da in der Türkei den der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Konstantinopel, in Japan den der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Tokio, in Norwegen den der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Christiania, in Bulgarien den der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Sofia und in den Niederlanden den der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft im Haag zugeteilten Räten, Legationssekretären und Attachés, einschließlich der Militär- und Marineattachés, Zollfreiheit in dem gleichen Umfang gewährt wird wie den Botschaftern und den Gesandten selbst, ist, solange dies geschieht, den der Türkischen und der Japanischen Botschaft und der Norwegischen, Bulgarischen und Niederländischen Gesandtschaft in Berlin zugeteilten Räten usw. Zollfreiheit in demselben Umfang zu gewähren, wie sie durch Ziffer 1 den Botschaftern und den Gesandten selbst zugestanden ist.“;
 - c) vor dem Hinweis am Schlusse ist folgende neue Ziffer 4 einzufügen:

„4. Wird für unmittelbar aus dem Ausland bezogene Erzeugnisse, für die nach den vorstehenden Bestimmungen Mitgliedern der bei dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg beglaubigten diplomatischen Vertretungen fremder Staaten Zollfreiheit gewährt wird, neben dem Zolle eine innere Reichsabgabe erhoben, so ist den genannten Personen auch Befreiung von dieser inneren Abgabe auf Rechnung der Abgabengemeinschaft zu gewähren, vorausgesetzt, daß von den betreffenden fremden Staaten Gegenseitigkeit geübt wird. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 finden auf die Freilassung von der inneren Abgabe sinngemäß Anwendung.“

2. Die Anleitung für die Zollabfertigung Teil II 22 ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:
- In Ziffer 1 Abs. 1 sind in der dritten und vierten Zeile die Worte zu streichen „sowie dem Chef der Bulgarischen diplomatischen Agentur in Berlin“;
 - in Ziffer 2 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile zu streichen „Ecuador,“;
 - in Ziffer 2 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile vor „Frankreich“ einzuschalten „Ecuador,“;
 - hinter Ziffer 2 am Schlusse ist als Ziffer 3 folgende neue Bestimmung aufzunehmen:
„3. Die Gegenstände, für die nach den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 Zollfreiheit gewährt wird, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ohne besondere Revision abzulassen.“

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni 1912 beschlossen, den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Mineralöl-Zollordnung (Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 37 B) die Zustimmung zu erteilen.

1. Im § 3 Abs. 1 ist im zweiten Satz hinter „Zweiganstalten“ einzufügen „an leichten Ölen“. Am Schlusse des Absatzes ist folgender Satz neu aufzunehmen: Ferner sind in den Gesamtjahresbedarf diejenigen Mengen an anderen als leichten Ölen (Schwerbenzin, Benzol und dergleichen) einzurechnen, die an Stelle der leichten Öle zu dem gleichen Zwecke ohne Inanspruchnahme der Zollfreiheit bezogen oder verwendet werden.

2. Im § 5 ist unter a hinter dem Worte „Zwecken“ einzufügen „sowie den chemischen Waschanstalten (§ 2 b) für das zum Reinigen“.

3. Im § 5 sind unter c die Worte „bis 0,805 einschließlich“ zu streichen.

4. Hinter § 5 ist folgende Bestimmung neu aufzunehmen:

§ 5 a.

Von der Zollfreiheit sind diejenigen Mineralöle ausgeschlossen, die von anderen als den in §§ 2, 5 ausdrücklich genannten Betrieben oder zu anderen als den daselbst angegebenen Zwecken verwendet werden. Zu den nicht zulässigen Verwendungen gehört insbesondere die Herstellung und Abgabe von sogenannten Terpentinölersatzmitteln, die lediglich durch Vermischen von Mineralöl mit Riech- oder anderen Stoffen bereitet und unter der Bezeichnung Terpentinölersatz, Patentterpentinöl, Verdünnungsöl u. a. in den Handel gebracht werden. Auch darf zollfreies Mineralöl nicht an Betriebe abgegeben werden, die Lacke und Firnisse nicht selbst herstellen, sondern fertig oder halbfertig aus Lack- oder Firnisfabriken beziehen und bei sich für die Zwecke ihres Betriebs noch mit Mineralöl verdünnen und gebrauchsfertig machen.

5. Dem § 8 ist nachstehender Zusatz anzufügen:

Er hat ferner eine allgemeine Betriebserklärung (genaue Angabe des Verwendungszwecks der Mineralöle, gegebenenfalls Beschreibung des Herstellungsganges der Erzeugnisse und Bezeichnung der Art und Menge der Stoffe, deren Zusatz beabsichtigt wird) abzugeben, von der ohne Genehmigung der Zollbehörde (Hauptamt) nicht abgewichen werden darf.

6. In Zeile 3 des § 25 ist das Wort „leichten“ zu streichen.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1912 beschlossen, daß mit dem 1. September 1912 die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen des Taratarifs einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarafsätze in Hundertteilen des Rohgewichts		Tarazuschlagsätze
				bisher	künftig	
1	2	3	4	5	6	7
1	29	Nur gegorene Tabatblätter	<p>Paßplatten oder harte Palmblattplatten, mit Stricken oder Lauen verschnürt, mit nur gegorenen Tabatblättern aus Kuba im Gewichte von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung .</p> <p>von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung .</p> <p>von über 80 kg: mit Leinenumhüllung</p> <p>ohne Leinenumhüllung</p>	12	10	
2	43	Cycaßwedel, frisch oder getrocknet.	Risten	39	35	
3	52	Rosinen	Risten aus Tannenhholz von etwa 50 cm Länge, 25 cm Höhe und 30 cm Breite (sogenannte halbe Risten) im Rohgewichte von mehr als 14 kg ohne Leinenumschließung, mit Rosinen aus Kalifornien	15	11	
4	61	Kaffee, roh	<p>Säcke und doppelte Umschließungen aus losen oder netzartigen Geweben</p> <p>einfache Umschließungen aus leichten Geweben</p> <p>einfache Umschließungen aus losen, auch netzartigen Geweben .</p>	1	1,40	
				1	0,80	
				1	0,65	



Laufende Nr.	Nummer des Zoll- tarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarafsätze in Hundertteilen des Rohgewichts		Tarazuschlags- sätze
				bisher	künftig	
1	2	3	4	5	6	7
5	181	Schaumwein in an- deren Behältnissen als Fässern oder Kesselwagen . . .	Körbe von 40 kg oder darunter	14	12	
6	369	Hyrotechnische Scherz- artikel (sogenannte Kadauplättchen) .	Kisten	20	38	
7	178	Branntwein aller Art einschließlich des Weingeistes; Arrak, Rum, Kognak und versezte Brannt- weine; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Wein- geist	—	—	—	Tarazuschlags- sätze: beim Ein- gang in Fahr- zeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschlie- ßung eingerich- tet sind: Liköre und andere ver- setzte Brannt- weine 17, Arrak, Rum, Kognak 20, andere 25.
8	184	Weine mit Heilmittel- zusätzen und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare wein- haltige Getränke; ferner alle durch Zusatz von weinigen oder wässerigen Aus- zügen (Essenzen oder Tinkturen), von Ge-				



Laufende Nr.	Nummer des Zoll- tarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarifsätze in Hundertteilen des Rohgewichts		Tarazuschlags- sätze
				bisher	künftig	
1	2	3	4	5	6	7
		würzen und Zucker oder in ähnlicher Weise aus Wein ohne Zusatz von Branntwein künst- lich bereiteten Ge- tränke	—	—	—	Tarazuschlags- satz: beim Ein- gang in Fahr- zeugen, die zum Verband der Flüssigkeiten ohne Umschlie- ßung eingerich- tet sind, 17.
9	347	Äther aller Art, ein- fache und zusammen- gesetzte	—	—	—	Tarazuschlags- satz: beim Ein- gang in Fahr- zeugen, die zum Verband von Äther ohne Um- schließung ein- gerichtet sind, 30.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

